

2.5		Übende und suggestive Interventionen bei Kindern und Jugendlichen
2.5.1	<input type="checkbox"/>	Autogenes Training, nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummern 35111, 35112, 35113 EBM
2.5.2	<input type="checkbox"/>	Jacobsonsche Relaxationstherapie nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummern 35111, 35112, 35113 EBM
2.5.3	<input type="checkbox"/>	Hypnose nach dem Leistungsinhalt der Gebührenordnungsnummer 35120 EBM

3. Fachliche Voraussetzungen

Die Ausführungen gelten – ungeachtet der Rechtsnorm, aufgrund der die Approbation erteilt wurde – für alle Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gleichermaßen.

Daneben haben Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die über eine Approbation nach § 12 PsychThG verfügen, die Möglichkeit, ihre fachliche Qualifikation für ein Verfahren oder eine weitere Anwendungsform nach den Übergangsbestimmungen § 20 der Psychotherapie-Vereinbarungen nachzuweisen. Einzelheiten zu den Anforderungen gemäß den genannten Übergangsbestimmungen entnehmen Sie bitte den **Anlagen A und B** dieses Antragsformulars.

3.1	<input type="checkbox"/>	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach Punkt 2.1 Nachweis über die Fachkunde nach § 95 c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
3.2	<input type="checkbox"/>	Analytische Psychotherapie nach Punkt 2.2 Nachweis über die Fachkunde nach § 95 c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der analytischen Psychotherapie
3.3	<input type="checkbox"/>	Verhaltenstherapie nach Punkt 2.3 Nachweis über die Fachkunde nach § 95 c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie
3.4		Psychotherapie als Gruppenbehandlung nach Punkt 2.4
3.4.1		Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Gruppenbehandlung nach Punkt 2.4.1
	<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung nach 3.1
		und
	<input type="checkbox"/>	mindestens 40 Doppelstunden tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Selbsterfahrung in der Gruppe
		und
	<input type="checkbox"/>	mindestens 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik in tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie
		und
	<input type="checkbox"/>	mindestens 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung – auch in mehreren Gruppen – unter Supervision von mindestens 40 Stunden mit tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie

3.4.2 **Analytische Psychotherapie als Gruppenbehandlung nach Punkt 2.4.2**

- Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.2 (analytische Psychotherapie)
und
- mindestens 40 Doppelstunden analytische Selbsterfahrung in der Gruppe
und
- mindestens 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik in Psychoanalyse
und
- mindestens 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung – auch in mehreren Gruppen – unter Supervision von mindestens 40 Stunden mit analytischer Psychotherapie

3.4.3 **Verhaltenstherapie als Gruppenbehandlung nach Punkt 2.4.3**


- Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.3 (Verhaltenstherapie)
und
- mindestens 40 Doppelstunden verhaltenstherapeutische Selbsterfahrung in der Gruppe
und
- v mindestens 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik in Verhaltenstherapie
und
- mindestens 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung – auch in mehreren Gruppen – unter Supervision von mindestens 40 Stunden mit Verhaltenstherapie

3.5 **Übende und suggestive Interventionen nach Punkt 2.5**

- Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.1 (tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie)
oder
- die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.2
oder
- die Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.3
und
- die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen von jeweils 8 Doppelstunden im Abstand von mindestens 6 Monaten in den jeweiligen Techniken
Diese Kurse können im Rahmen des Fachkundenachweises erworben werden.


Ich (Antragsteller und der ggf. beim Antragsteller tätige Arzt/Therapeut) bestätige, dass ich den Inhalt des Antrags sowie des beigefügten Anhangs mit seinen Erläuterungen zur Kenntnis genommen habe und erkenne diesen ausdrücklich als für mich rechtsverbindlich an. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen sind Bestandteil dieses Antrags.

Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragte Leistung erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, an dem Ihnen der Genehmigungsbescheid zugegangen ist.

Bitte denken Sie daran, alle mit  gekennzeichneten Nachweise in Kopie dem Antrag beizulegen.


Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen diese Genehmigung in der Regel binnen eines Monats nach Antragseingang erteilen können, wenn uns die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsarzt /-psychotherapeut / BAG-
Vertretungsberechtigter / MVZ-Vertretungsberechtigter 

Bei Antragstellung für einen beim Antragsteller tätigen Arzt/Therapeuten zusätzlich:

Ort, Datum

Unterschrift beim Antragsteller tätiger Arzt/Therapeut 

Stempel Antragsteller

Checkliste	Sind dem Antrag beigefügt
1. Bescheinigungen/Nachweise je nach Grund der Antragstellung, siehe unter Punkt 3. Fachliche Voraussetzung	<input type="checkbox"/>
2. ggf. Anlage A und Anlage B	<input type="checkbox"/>

Genehmigungsantrag – Anhang –



Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Sofern die genehmigungspflichtigen Leistungen in einem MVZ erbracht werden sollen, ist der Antragsteller stets der MVZ-Vertretungsberechtigte. Dies trifft sowohl bei zugelassenen Vertragsärzten im MVZ als auch bei angestellten Ärzten im MVZ zu. Der Arzt, der die Leistungen im MVZ erbringen wird und für den die fachlichen Nachweise vorzulegen sind, hat den Antrag mit zu unterzeichnen. Der Genehmigungsbescheid wird dem MVZ erteilt.

Hinweis zu Punkt 3.4:

Antragsteller, die sowohl tiefenpsychologisch fundierte als auch analytische Psychotherapie als Gruppentherapie durchführen und abrechnen möchten, brauchen die geforderte Selbsterfahrung in der Gruppe, die Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik sowie die kontinuierliche Gruppenbehandlung unter Supervision nur einmalig analytisch nachweisen.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten gem. § 6 Psychotherapeuten-Gesetz erworben worden sein.

(gilt nur für nach § 12 PsychThG approbierte Psychotherapeuten) Die Anforderungen gemäß den Übergangsbestimmungen § 20 der Psychotherapie-Vereinbarungen entnehmen Sie bitte der Anlage B zu diesem Antragsformular.

Hinweis zu Punkt 3.5:

Der Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den jeweiligen übenden und suggestiven Techniken im Rahmen des Fachkundenachweises gemäß Punkt 3.1 – 3.3 kann geführt werden:

- durch die Vorlage einer Bescheinigung eines von der KBV anerkannten Ausbildungsinstitutes, dass die beantragten übenden und suggestiven Techniken Inhalt der Ausbildung waren

oder

- durch die Vorlage einer Bescheinigung eines für die Ausbildung der entsprechenden übenden und suggestiven Techniken von der zuständigen Landesärztekammer anerkannten Weiterbilders, dass diese Techniken bei ihm erlernt wurden

oder

- bei den übenden Techniken (Autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie) durch den Nachweis der Qualifikation für das Tätigwerden im Delegationsverfahren in Verhaltenstherapie.

Die folgenden Rechtsgrundlagen können Sie bei Bedarf unter nachfolgenden Links abrufen:

Die komplette Darstellung des SGB V, der Bundesmantelverträge und der Ärzte – ZV:
<http://www.kvb.de/praxis/rechtsquellen/rechtsquellen-bund/grundlagen/>

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:
<http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/>

Vereinbarungen über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung
<http://www.kbv.de/rechtsquellen/2308.html>

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.
Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gerne in Textform zu.

Anlage A

zum Antrag auf **Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Psychotherapie** im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durch **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Die nachfolgenden Ausführungen kommen nur in Betracht für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die über eine Approbation nach Übergangsrecht (§ 12 PsychThG) und eine Zulassung verfügen.

1. Eine Abrechnungsgenehmigung wird für folgendes „Erstverfahren“ und folgende Anwendungsformen nach den Psychotherapie-Richtlinien beantragt:

- 1.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlung
- 1.2 Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlung
- 1.3 Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlung

Der Nachweis für das Erstverfahren ist mit der Arztregistereintragung geführt, sofern diese auf dem Fachkundenachweis in dem oben beantragten Verfahren beruht.

2. Eine Abrechnungsgenehmigung wird für folgendes weiteres Verfahren und folgende Anwendungsform nach den Psychotherapie-Richtlinien beantragt:

- 2.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlung
- 2.2 Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlung
- 2.3 Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlung

Der Nachweis der Fachkunde erfolgt über:

1. Alternative

- 4000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit, die zwischen dem 01.01.1989 und dem 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich in Bezug auf Kinder und Jugendliche erbracht wurde

und

140 Stunden theoretische Ausbildung, die bis zum 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich in Bezug auf Kinder und Jugendliche vermittelt wurde

2. Alternative

- 60 dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle, die zwischen dem 01.01.1989 und dem 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich bei Kindern und Jugendlichen erbracht wurden

und

140 Stunden theoretische Ausbildung, die bis zum 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich in Bezug auf Kinder und Jugendliche vermittelt wurde

3. Alternative

- 2000 Stunden psychotherapeutischer Berufstätigkeit, die in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich in Bezug auf Kinder und Jugendliche erbracht wurde
und
fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt 250 Behandlungsstunden, die in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich bei Kindern und Jugendlichen abgeschlossen wurden
und
280 Stunden theoretische Ausbildung, die in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich in Bezug auf Kinder und Jugendliche vermittelt wurde
Sämtliche Behandlungsfälle, Behandlungsstunden sowie die theoretische Ausbildung müssen bis zum 31.12.1998 abgeschlossen bzw. erfolgt sein.

4. Alternative

- 30 dokumentierte und abgeschlossene Behandlungsfälle, die in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich bei Kindern und Jugendlichen erbracht wurden und
fünf Behandlungsfälle unter Supervision mit insgesamt 250 Behandlungsstunden, die in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich bei Kindern und Jugendlichen abgeschlossen wurden
und
280 Stunden theoretische Ausbildung, die in dem beantragten Richtlinienverfahren ausschließlich in Bezug auf Kinder und Jugendliche vermittelt wurde
Sämtliche Behandlungsfälle, Behandlungsstunden sowie die theoretische Ausbildung müssen bis zum 31.12.1998 abgeschlossen bzw. erfolgt sein.

5. Alternative

- Die Weiterbildung zum „Fachpsychologen in der Medizin“ im Sinne von § 12 Abs. 2 PsychThG, die bis zum 31.12.1998 in dem beantragten Richtlinienverfahren vermittelt wurde.

Anlage B

zum Antrag auf **Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Psychotherapie** im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durch **Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten**

Die nachfolgenden Ausführungen kommen nur in Betracht für Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten, die über eine Approbation nach Übergangsrecht § 12 PsychThG und eine Zulassung bzw. eine Ermächtigung nach § 95 Abs. 11 SGB V verfügen.

1. Eine Abrechnungsgenehmigung wird für folgendes Verfahren und folgende Anwendungsform nach den Psychotherapie-Richtlinien beantragt:

- 1.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Gruppenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen
- 1.2 Analytische Psychotherapie als Gruppenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen
- 1.3 Verhaltenstherapie als Gruppenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen

Der Nachweis der Qualifikation erfolgt nach § 20 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarung mittels:

- Fachkundenachweis in dem jeweils beantragten Richtlinienverfahren
und
mindestens 40 Doppelstunden tiefenpsychologisch fundierte, analytische oder verhaltenstherapeutische Selbsterfahrung in der Gruppe
- bei einem von der zuständigen Landesärztekammer (LÄK) für das jeweilige Verfahren anerkanntem Selbsterfahrungsgruppenleiter
- und**
mindestens 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik in tiefenpsychologisch fundierter, analytischer oder verhaltenstherapeutischer Psychotherapie
- an einer von der KBV anerkannten Weiterbildungsstätte
oder
 - an einer von AGR und AGPT gemeinsam anerkannten Weiterbildungsstätte
oder
 - an/bei einer/em von der zuständigen LÄK anerkannten Einrichtung/Ausbilder
- und**
mindestens 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung – auch in mehreren Gruppen – unter Supervision von mindestens 40 Stunden mit tiefenpsychologisch fundierter, analytischer oder verhaltenstherapeutischer Psychotherapie
- bei einem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Gruppenbehandlung für das jeweilige Verfahren anerkanntem Supervisor
oder
 - bei einem von AGR und AGPT gemeinsam für die Gruppenbehandlung für das jeweilige Verfahren anerkanntem Supervisor
oder
 - bei einem von der zuständigen LÄK für die Gruppenbehandlung für das jeweilige Verfahren anerkannten Supervisor

Theoriestunden aus dem Studium können für den Nachweis der Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik nicht angerechnet werden.

Antragsteller, die sowohl tiefenpsychologisch fundierte als auch analytische Psychotherapie als Gruppentherapie durchführen und abrechnen möchten, brauchen die geforderte Selbsterfahrung in der Gruppe, die Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik sowie die kontinuierliche Gruppenbehandlung unter Supervision nur einmalig analytisch nachweisen (s. Hinweis zu Punkt 3.4)